

Das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz

Rechte der Gemeindemitarbeiterinnen
3. Abschnitt

Dienstbezüge
4. Abschnitt

Ende des Dienstverhältnisses
5. Abschnitt



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

- Telearbeit § 60
- Erholungsurlaub § 61
- Sonderurlaub § 62
- Karenzurlaub § 63
- Karenzurlaub und zeitabhängige Rechte § 64
- Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes § 66
- Pflegefreistellung § 67
- Familienhospizkarenz § 68
- Dienstbefreiung für Kuraufenthalte § 69
- Bildungskarenz § 71
- Betriebliche Kollektivversicherung § 72

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Themenübersicht

2/3

- Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge § 73
- Übergang von Schadenersatzansprüchen § 74
- Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen § 75
- Verjährung § 76
- Bezugsvorschuss und Geldaushilfe § 77
- Verzicht auf Ersatzansprüche § 78
- Bezüge § 79
- Gehalt § 80
- Modellstellen § 81



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Themenübersicht

3/3

- Anrechnung von Berufserfahrung § 82
- Erfahrungsanstieg § 83
- Rückstufung § 84
- Kinderzulage § 85
- Sonderzahlung § 86
- Nebenbezüge § 89
- Ansprüche bei Dienstverhinderung § 90
- Reisegebühren § 92



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Telearbeit § 60

- Bestimmte dienstliche Aufgaben können regelmäßig von zu Hause aus erledigt werden, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen
- Die MA muss sich hinsichtlich des Arbeitserfolges, der Einsatzbereitschaft und Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt haben
- Kann mit dem DG vereinbart werden, die Details der Vereinbarung können dem Gesetz entnommen werden
- Bei Ansuchen durch die Bedienstete ist ein Kostenbeitrag von 50 Prozent entsprechend dem Zeitraum der Vereinbarung für die Verfügungsstellung der erforderlichen Arbeitsmittel zu leisten



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Erholungsurlaub § 61

Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr	in Stunden	in Tagen
bis zum vollendeten 35. LJ	200	25
vom vollendeten 35. LJ an	208	26
vom vollendeten 40. LJ an	224	28
vom vollendeten 42. LJ an	240	30
vom vollendeten 45. LJ an	264	33

- Kalenderjahr bedeutet mit 01.01. des Jahres
- Erhöhung wenn im Verlauf des Kalenderjahres das Alter erreicht wird

Zusätzlicher Erholungsurlaub bei Erwerbsminderung im Ausmaß von	in Stunden	in Tagen
40 vH	32	4
50 vH	40	5
60 vH	48	6

- Bescheid des SMS oder Bundesverwaltungsgerichtes
- Blinde haben jedenfalls eine Erhöhung um 48 Stunden

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Erholungsurlaub

- Der gesamte Urlaub ist zu vereinbaren
- Bei Teilzeitbeschäftigten besteht der Anspruch anteilmäßig
- Krankenstände werden auf den Urlaub nicht angerechnet
- Urlaub verfällt, wenn dieser nicht bis zum 31.12. des Folgejahres verbraucht wird sofern dieser nicht wegen langer Krankheit nicht verbraucht werden konnte
- Kein Verfall bei Karenz nach mutterschutzrechtlichen Bestimmungen, Familienhospizkarenz, Bildungskarenz
- Bei Auflösung des Dienstverhältnisses gebührt eine Urlaubersatzleistung



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Sonderurlaub § 62

- Bürgermeisterin kann für wichtige persönliche oder familiäre Gründe einen Sonderurlaub gewähren
 - Eheschließung
 - Wohnungswechsel
 - Geburt seines Kindes
 - Tod des Elternteiles
- Dauert dieser länger als einen Monat, so ist der Gemeinderat zuständig
- Für die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung gebühren 5 Arbeitstage



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Karenz §§ 63, 64, 65, 66

- Karenz kann gewährt werden, sofern keine dienstlichen Gründe dagegen sprechen.
- Es darf keine Tätigkeit gegen Entgelt angenommen werden, es sei denn, diese Tätigkeit liegt im öffentlichen Interesse
- Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, nur begrenzt anzurechnen (3 Jahre)
- Karenz nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen wird voll angerechnet
- Übersteigt eine Karenz die Dauer von sechs Monaten, bedeutet dies die Abberufung vom bisherigen Arbeitsplatz
 - Gilt nicht bei Karenz nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen
- Bis zur Vollendung des 40.LJ eines behinderten Kindes kann eine Karenz vereinbart werden

Pflegefreistellung § 67

- Eine Woche im Kalenderjahr
- a) wegen der notwendigen Pflege oder Unterstützung eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder einer im Hh lebenden erkrankten oder verunglückten Person, die kein naher Angehöriger ist, oder
- b) wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes / Zwecks Ausfalls einer Person die ansonsten das Kind betreut / auch für das Kind des eingetragenen Partners oder Lebensgemeinschaft / aus Gründen des § 23 Abs. 2 Z 1 K-MEKG
- c) Bei stationärem Krankenhausaufenthalt, sofern das Kind das zwölfte LJ noch nicht vollendet hat
- d) darüber hinaus wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen HH lebenden Kindes, welches das 12 LJ noch nicht überschritten hat
- Anspruch besteht auch für das nicht im gemeinsamen HH lebende und erkrankte eigene Kind
- Nahe Angehörige sind:
 - Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, ferner Geschwister,
 - Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegerkinder, die Kinder des Lebenspartners

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Familienhospizkarenz § 68

- Diese kann zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen bis 3 Monate gewährt werden (Verlängerung ist möglich, maximal 6 Monate)
 - Dienstplanerleichterung
 - Herabsetzung der Wochendienstzeit
 - gänzliche Dienstfreistellung
- Bürgermeisterin muss binnen 5 Arbeitstagen entscheiden, über eine Verlängerung binnen 10 Arbeitstagen
- Zeiten werden erst mit Wiederantritt für Vorrückung, Entgeltfortzahlung und Kündigungsfrist berücksichtigt
- Vorzeitige Rückkehr muss sofort gemeldet werden, kann aber erst frühestens zwei Wochen ab Wegfall der Sterbebegleitung verlangt werden



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Frühkarenz § 68a

- Urlaub unter Entfall der Bezüge anlässlich der Geburt eines Kindes
- Bis zu 4 Wochen
- Zeitraum: Von der Geburt des Kindes bis längstens zum Ende des 3. Monats nach der Geburt bzw. bis zum Beschäftigungsverbot der Mutter
- Gemeinsamer Haushalt mit Kind und Partner

Bildungskarenz § 71

- 3 Jahre ununterbrochenes Dienstverhältnis
- Vereinbarung gegen Entfall der Bezüge möglich
- Mindestens 3 Monate
- Höchstens 1 Jahr
- Grundsätzlich keine Berücksichtigung dieser Zeiten, es sei denn, besonderes Interesse des Dienstgebers

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Betriebliche Kollektivversicherung § 72

- Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit eine betriebliche Kollektivversicherung abzuschließen
- Verpflichtet sich die Mitarbeiterin, monatlich 1 Prozent des Gehaltes in eine betriebliche Kollektivversicherung einzubezahlen, so muss auch der Dienstgeber 1 Prozent zusätzlich für die Dienstnehmerin einbezahlen
- Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug, allfällige Nebenbezüge und Leistungsprämien sowie die Sonderzahlungen
- Die Auswahl des Versicherungsunternehmens erfolgt durch den Gemeinderat



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Dienstbezüge § 73

- Anspruch entsteht grundsätzlich mit dem Tag des Dienstantritts
- Fortlaufende Bezüge sind am 1. des Monats im vorhinein auszuzahlen bzw. - wenn dies kein Arbeitstag ist - am vorhergehenden Arbeitstag
- Entsteht ein Anspruch auf Entgelte erst während des Monats, dann sind diese zugleich mit dem nächsten Monatsbezug auszubezahlen
- Bei gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten Auszahlung am Letzten des Monats oder - wenn dies kein Arbeitstag ist - am vorhergehenden Arbeitstag
- Gebühren Bezüge nur für einen Teil des Monats oder ändert sich die Höhe im Laufe des Monats gebührt ein Dreißigstel der entsprechenden Bezüge für jeden Kalendertag



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen § 75

- Zu unrecht empfangene Leistungen sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Gemeinde zu ersetzen.
- Ratenvereinbarungen sind möglich
- Verzicht auf Rückforderung in besonderen Fällen möglich

Verjährung § 76

- Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist
- Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt ebenfalls nach 3 Jahren ab ihrer Entrichtung
- Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden

Bezugsvorschuss und Geldaushilfe § 77

- Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann ein Bezugsvorschuss von maximal 5000 Euro gewährt werden
- DV muss mindestens 2 Jahre gedauert haben und unbefristet sein
- Bei unbefristeten nur Ausnahmsweise, wenn Rückzahlung bis Beendigung erfolgt
- Gemeindemitarbeiterin muss zur Rückzahlung in der Lage sein
- Rückzahlung binnen 48 Monaten
- Monatlich mindestens 30 Euro
- Aushaftende Rückzahlungen müssen bei Beendigung rückbezahlt werden
- Geldaushilfe ist möglich, wenn die Gemeindemitarbeiterin unverschuldet in Not geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe eingetreten sind



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Bezüge § 79

- Monatsbezüge:
 - Gehalt laut Einstufung
 - Allfällige Kinderzulage
 - Allfällige Ausgleichszulage
- Sonderzahlungen (halbes Gehalt pro Kalendervierteljahr)
 - Allfällige Leistungsprämien
 - Allfällige Nebenbezüge
- Teilzeitbeschäftigten gebührt der aliquote Teil



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Gehalt § 80

- Wird bestimmt durch die Gehaltsklasse, welche sich aufgrund der Zuordnung zu einer Modellstelle ergibt und durch die Gehaltsstufe
- Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Gehaltsklasse
- Das Gehaltsschema umfasst 23 Gehaltsklassen
- Die Gehaltsstufe 1 reicht bis zu einem Stellenwert von 15 Punkten
- Jede Gehaltsklasse umfasst eine Spanne von drei Punkten



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Modellstellen § 81

- Einstufung aufgrund der Aufgaben und Stellenanforderungen
- Beachtung der Vorgaben des K-GMG u. der K-GMVZV
- Unterstützung der Gemeinden bei Stellenzuordnungen durch das GSZ
- „Bewertung“ der Stelle, nicht des Stelleninhabers
- Was muss die bewertete Stelle in der Gemeindeverwaltung leisten können?
- Stellenzuordnung hat auf Grundlage einer aussagekräftigen, korrekten und aktuellen Tätigkeitsbeschreibung zu erfolgen



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Anrechnung von Berufserfahrung § 82

- Zum Zeitpunkt der Einstellung sind anzurechnen:
- einschlägige öffentliche wie private Vordienstzeiten (Zeiten, in denen die MA für die vorgesehene Verwendung wichtige Berufserfahrung erworben hat)
- bis zum Höchstausmaß gem. K-GMVZV (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten Verordnung) anzurechnen

Obergrenzen nach der K-GMVZV	Jahre
Stellenwerte 15 u. 18	1
Stellenwerte 21 bis 27	2
Stellenwerte 30 bis 36	4
Stellenwerte 39 bis 45	6
Stellenwerte 48 bis 54	8
Stellenwerte 57 bis 66	10
Stellenwerte 69 bis 81	12

- Bei wiederholt befristeten Dienstverhältnissen für die Dauer einer Saison, sind Vordienstzeiten im tatsächlichen Ausmaß ohne Höchstgrenze anzurechnen. Dabei zählen 13 Wochen als halbes Jahr, ab 26 Wochen die tatsächliche Zeit

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Erfahrungsanstieg § 83

- Nach jeweils zwei Jahren Sprung in die nächsthöhere Gehaltsstufe
- Nach zweijähriger Tätigkeit findet die Vorrückung am 01.01. oder am 01.07. statt
- Die Vorrückung wird gehemmt durch:
 - die Nichtablegung der im Dienstvertrag vorgesehenen Dienstprüfung
 - bei Sonderurlaub, sofern dies vereinbart wurde
 - während einer Bildungskarenz
 - solange die Leistungsbewertung auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg lautet
- für die Dauer der Außerdienststellung

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Rückstufung § 84

- bedeutet die Einstufung in die nächstniedrigere Gehaltsklasse und dieselbe Gehaltsstufe
- Nur zulässig wenn
 - der Arbeitserfolg über zwei Jahre aufeinander folgend auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg lautet
 - eine befristete Betrauung mit der bisherigen Verwendung nicht verlängert wird, oder die Gemeindemitarbeiterin der Rückstufung zustimmt.



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Es besteht weiters Anspruch auf:

- Kinderzulage

(1 Prozent des Gehaltes der Gehaltsklasse 3, Gehaltsstufe 1)

richtet sich grundsätzlich nach der Familienbeihilfe

- Sonderzahlungen

Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50% des durchschnittlichen Monatsbezuges in diesem Zeitraum



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Nebenbezüge § 89

- Vergütung von Überstunden
- Nachtdienstzulage
- Bereitschaftszulage
- Sonn- und Feiertagsvergütung
- Fahrtkostenzuschuss
- Entschädigung für Nebentätigkeiten
- Erschwerniszulage, Gefahrenzulage, Ausgleichszulage
- Vergütung iSd § 23 Volksgruppengesetz
- Verwendungszulage
- Auslandsverwendungszulage
- Fehlgeldentschädigung
- Jubiläumsgeld bei 25/30 und 40 Jahren jeweils 2 Monatsbezüge



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Ansprüche bei Dienstverhinderung § 90

- Entgeltfortzahlung im vollen Ausmaß:
 - 0- 5 Jahre 42 Kalendertage
 - 5-10 Jahre 91 -"-
 - > 10 Jahre 182 Kalendertage
- darüber hinaus im Ausmaß von 49 Prozent
- Unterbrechung muss mindestens sechs Monate dauern, sonst gilt eine neuerliche Erkrankung als Fortsetzung der Ersterkrankung
- Haben Dienstverhinderungen in Summe ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Reisegebühren § 92

- Die Gemeindemitarbeiterinnen haben Anspruch auf Reisegebühren nach dem IV. Teil des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994
- Für Dienstreisen bis zu fünf Stunden gebührt keine Tagesgebühr
- mehr als fünf bis zwölf Stunden 10 Euro
- mehr als zwölf bis 24 Stunden 20 Euro
- Bei Verpflegung des Beamten durch Dritte ist die Tagesgebühr jeweils für das Mittagessen und das Abendessen entsprechend um jeweils 10 Euro zu kürzen
- Kilometergeld gebührt von Wohnort zum Zielort
- Dies gilt natürlich nicht, wenn ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird
- Als Dienstzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Wohnortes bis zur Erreich. des Zielortes
- Dies gilt, sofern es in den Gemeinden keine gesonderten Regelungen dazu gibt

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Endigungsgründe § 93

Das Dienstverhältnis der Gemeindemitarbeiterin endet

- durch Austritt
- durch Entlassung
- durch Zeitablauf
- durch Kündigung
- mit einvernehmlicher Auflösung
- durch Tod
- mit Amtsverlust aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung
- mit einseitiger Auflösung während der Probezeit
- mit der dritten Leistungsbewertung in Folge, wonach der Arbeitserfolg als nicht aufgewiesen gilt
- mit Zuerkennung einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung der Pension vorgelegt wird
- durch Zeitablauf



- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV

Kündigungsgründe § 99

- Gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt
- Wenn die Gemeindemitarbeiterin sich für eine entsprechende Verwendung als körperlich oder geistig ungeeignet erweist
- Nicht Erreichen des erzielbaren Arbeitserfolges, trotz Ermahnung
- nicht Ablegen der Fachprüfung
- wenn die Gemeindemitarbeiterin handlungsunfähig wird
- wenn die Gemeindemitarbeiterin dem Ansehen der Gemeinde schadet, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt
- bei Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes, es sei denn, dass die Gemeindemitarbeiterin bereits 50 Jahre und bereits zehn Jahre beschäftigt ist
- bei Erreichen des Regelpensionsalters für Männer

- I. Rechte
- II. Dienstbezüge
- III. Enden des DV